

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2014.00013

vom 19. Mai 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2014.00013

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2014.00013 du 19 mai 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2014.00013 del 19 maggio 2015

Erwägungen

E. 1.1

X.____ war vom 10. Januar 2011 bis 31. Oktober 2012 (Tagebuch-Eintrag) einziges Verwaltungsratsmitglied der im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen Y.____ AG mit Sitz in Z.____ (Urk. 6/120).

Mit Urteil vom 28. November 2012 eröffnete der Konkursrichter des Bezirksgerichts A.____ über die Gesellschaft den Konkurs. Mit Urteil desselben Richters vom 9. Juli 2013 wurde das Konkursverfahren als geschlossen erklärt (Urk. 6/120). Laut Verlustausweisen des Konkursamts B.____ vom 8. Juli 2013 kam die Ausgleichskasse zu einem Verlust von insgesamt Fr. 19'843.50 (Urk. 6/102/1-5)

E. 1.2

Mit Verfügung vom 15. Januar 2014 forderte die Ausgleichskasse von X.____ Schadenersatz für entgangene bundes- und kantonrechtliche Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von 18'558.05 (Urk. 6/105). Die vom Verpflichteten erhobene Einsprache vom 31. Januar 2014 (Urk. 6/108) hiess sie mit Entscheid vom 19. März 2014 teilweise gut und reduzierte die Schadenersatzforderung auf Fr. 10'882.75 (Urk.

E. 2

des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art.

E. 2.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden (BGE 123 V 12 E. 5b; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.5). Haben mehrere Arbeitgeber oder mehrere Organe einer juristischen Person einen Schaden verursacht, haften sie solidarisch (BGE 114 V 213 E. 3 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz - (Art. 21 Abs.

E. 6

Insoweit der Beschwerdeführer geltend machen will, er habe keinen Einfluss gehabt auf die Lohnzahlungen an C.____, weil ein arbeitsrechtliches Verfahren erst nach seinem Austritt aus dem Verwaltungsrat stattgefunden haben soll, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Lohnabrechnungen der Monate April bis August 2012 (Urk. 6/69/2-6) darauf schliessen lassen, dass die Lohnzahlungen zu Zeitpunkten stattgefunden haben, als er noch Mitglied des Verwaltungsrats war. Was die strittigen Löhne von September und Oktober 2012 betrifft, wurden die der Gesellschaft dafür geschuldeten Lohnbeiträge, die zusammen mit den Beiträgen auf den Monatslöhnen von März bis August 2012 am 15. Januar 2015 in Rechnung gestellt worden waren (Urk. 6/74), am 23. Mai 2014 wieder gutgeschrieben (Urk. 6/118).

E. 6.1

Die Organhaftung aus Art. 52 AHVG besteht nicht für Beitragsforderungen, die nach der Publikation der Löschung der Organstellung der betreffenden Person im Handelsregister fällig werden, weil die betreffende Person im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr Organ ist. Ein Verschulden des Organs kann nur so lange in Frage kommen, als es die Möglichkeit hat, durch Handlungen oder Unterlassungen die Geschäftsführung massgeblich zu beeinflussen. Dies ist faktisch längstens bis zum effektiven Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bzw. bis zum faktischen Rücktritt als Geschäftsführer der Fall (BGE 126 V 61 E. 4a, 123 V 172 E. 3a).

E. 6.2

Die Schlussrechnung für das Jahr 2012 erging am 1. November 2012 (vgl. Urk. 6/122 Pos. 2012 0014) und am 31. Oktober 2012 (Tagebucheintrag) wurde der Beschwerdeführer als Mitglied des Verwaltungsrats im Handelsregister gelöscht (Urk. 6/120). Somit war die Schlussrechnung

erst zu einem Zeitpunkt zur Zahlung fällig, als der Beschwerdeführer keinen Einfluss mehr auf die Handlungen der Gesellschaft ausüben konnte. Es ist daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung beziehungsweise Unterlassung bewirkt hat, dass die nach seinem Austritt aus dem Verwaltungsrat in Rechnung gestellten Ausgleichsbeiträge angefallen sind.

E. 6.5

Eine Nichtabrechnung oder Nichtbezahlung der Beiträge genügt noch nicht, um ein qualifiziertes Verschulden anzunehmen. Vielmehr sind die gesamten Umstände zu würdigen. Nicht jede Verletzung der öffentlichen rechtlichen Pflicht einer Arbeitgeberfirma ist ohne weiteres als qualifiziertes Verschulden ihrer Organe im Sinne von Art. 52 AHVG zu werten; das absichtliche oder grobfahrlässige Missachten von Vorschriften verlangt vielmehr einen Normenverstoss von einer gewissen Schwere. Dagegen kann beispielsweise eine relativ kurze Dauer des Beitragsausstandes sprechen (BGE 121 V 244 E. 4b mit Hinweisen). Die Rechtsprechung hat erkannt, dass ein Beitragsausstand von zwei bis drei Monaten Dauer als in diesem Sinne kurz zu werten ist, wobei aber immer eine Würdigung sämtlicher konkreter Umstände des Einzelfalles Platz zu greifen hat (BGE 124 V 253, 121 V 244 E. 4b mit Hinweis).

Insgesamt blieben Fr. 9'176.95 im Wesentlichen aus den Schlussrechnungen 2012 unbezahlt. Gemessen an den definitiven Beiträgen für das Jahr 2012 von Fr. 42'181.15

(ohne Verzugszinsen und Mahnkosten) entspricht dies einem Beitragsausstand von gut zwei Monaten. Zwar kann ein Beitragsausstand von weniger als drei Monaten als kurz bezeichnet werden, hingegen hat

der Beschwerdeführer das Beitragswesen nicht einwandfrei und straff gehandhabt, wurden doch die Akontobeiträge regelmässig verspätet abgeliefert und mussten die Beiträge teilweise gemahnt und Verzugszinsen erhoben werden. Überdies unterliess der Beschwerdeführer nicht nur die Meldung der wesentlichen Lohnsummenänderung, sondern er sah von der Deklaration des ausgerichteten Lohnes an C.____ gänzlich ab. Die Beiträge konnten der Konkursitin nur in Rechnung gestellt werden, weil C.____ selber der Beschwerdegegnerin Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Deklaration seines Lohnes meldete (vgl. Urk. 6/69/1). Der Exkulpationsgrund der kurzen Dauer des Beitragsausstandes ist darum auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

E. 6.6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführend nicht von dem ihm zu machenden Vorwurf, seine Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem Beitragswesen grobfahrlässig missachtet zu haben, zu entlasten vermag. Zu bejahen ist auch der Kausalzusammenhang zwischen dem dem Beschwerdeführer vorzuwerfenden widerrechtlichen Verhalten und dem eingetretenen Schaden. Denn es ist anzunehmen, dass ein pflichtgemässes Verhalten, insbesondere die korrekte Angabe der voraussichtlichen Lohnsumme den Schaden hätte verhindern können.

E. 7

Nach dem Dargelegten ist der Beschwerdeführer in teilweiser Gutheissung der Beschwerde zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin Schadenersatz von Fr. 9'176.95

zu bezahlen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 19. März 2014 dahingehend abgeändert, dass der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin Schadenersatz in Höhe von Fr. 9'176.95 zu bezahlen hat. Im Mehrbetrag wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin KächTiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.